

**TOP 7 -**

**Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG**

**1. Bezeichnung des Dokuments:**

COM (2016) 765 final Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (125035/EU, XXV. GP).

**2. Inhalt des Vorhabens:**

Die Richtlinie 2010/31/EU ist im Jahr 2010 in Kraft getreten und enthält Regelungen insbesondere hinsichtlich thermischer Ausstattung von Gebäuden und Gebäudesystemen, Energieausweisen, Überprüfung von Heiz- und Klimaanlagen und Qualitätskontrolle. Nach umfangreichen Vorarbeiten und Diskussionen mit Stakeholdern hat die EK im Rahmen ihres „Clean Energy Package for all Europeans“ eine Überarbeitung der bestehenden Richtlinie vorgeschlagen.

Diese enthält insbesondere folgende Änderungen gegenüber der derzeitigen RL 2010/31/EU:

- Verlagerung des jetzigen Art. 4 der Energieeffizienz-RL (Renovierungsstrategie) in diese RL;
- Straffung von Vorprüfungsprozeduren bei der Bauplanung;
- Vereinfachung der Vorschriften zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen;
- Aufnahme von Anforderungen hinsichtlich Elektromobilität (Verkabelungen);
- Ermächtigung der EK zu einer delegierten Verordnung hinsichtlich eines Intelligenzindikators, der Mietern oder Käufern als zusätzliche Information zur Verfügung gestellt werden soll;
- Bewertung der energetischen Parameter von Gebäudesystemen bei jeder Installation oder Änderung und Aufnahme in die Energieausweisdatenbanken.

**3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:**

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art. 23e bis 23k B-VG verwiesen.

**4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:**

Die Angelegenheit fällt weitgehend in die legistische Zuständigkeit der Bundesländer, die insbesondere für das Baurecht und für Heizungsanlagen verantwortlich sind. Der Bund müsste allenfalls das Energieausweisvorlagegesetz adaptieren (wegen Vorlage des Intelligenzindikators bei Rechtsgeschäften).

**5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:**

Die Vorgangsweise bei der Verhandlung von Gegenständen, die in die legistische Zuständigkeit der Bundesländer fallen, ist in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration festgelegt. Demnach ist der Bund an die einheitliche Stellungnahme der Bundesländer gebunden. Zudem sind, wenn die Länder darum ersuchen und dies integrationsrechtlich und tatsächlich möglich ist, der österreichischen Delegation Vertreter der Länder auf deren Kosten beizuziehen. Nach Absprache mit dem BM für Justiz schließt sich der Bund der von den Bundesländern vertretenen Linie auch dort an, wo seine Zuständigkeit berührt ist.

**6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):**

Es bestehen weitreichende Bedenken hinsichtlich dieser beiden Aspekte. Dies kommt in der österreichischen Verhandlungsposition zum Ausdruck. Der EU - Ausschuss des Bundesrates hat am 17. Jänner 2017 die Mitteilung 44/MT - BR/2017 an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat gemäß Art. 23f Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetzes gerichtet, in der er diese Bedenken ebenfalls artikuliert.

## **7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:**

Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe Energie sind bereits im Gange. Eine Orientierungsdebatte zum „Clean Energy Package for all Europeans“, als dessen Bestandteil somit auch zur ggst. RL fand am 27.2. beim Rat TTE (Energie) statt. Der österreichischen Delegation ist bei den Verhandlungen der RAG Energie der gemeinsame Vertreter der Bundesländer beigezogen. Die Präsidentschaft hat am 24. Februar aufgrund der bis dahin abgegebenen Stellungnahmen einen Kompromissvorschlag vorgelegt (Dokument Nr. 6389/17), der aber den meisten MS weiterhin unzureichend erschien. Ein neuerlich überarbeiteter Vorschlag wird demnächst erwartet. Die gemeinsame Ratsposition (allgemeines Ausrichtung) wird für Juni 2017 angestrebt.